

# § 81c LBedG Anwendungsbereich

LBedG - Landesbedienstetengesetz - LBedG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.01.2026

Für den Vertragsbediensteten,

1. a)dessen Dienstverhältnis zum Land Tirol vor dem 1. Jänner 2007 begründet, aber nicht nach § 81b Abs. 1 bis 4 oder nach § 83 Abs. 11 übergeführt wurde, oder
2. b)der nach den jeweiligen dienstrechlichen Vorschriften der TILAK – Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH (nunmehr Tirol Kliniken GmbH)
  1. 1.als Angehöriger eines Gesundheitsberufes vor dem 1. Jänner 2015,
  2. 2.als Angehöriger des Verwaltungs- und Betriebspersonals vor dem 1. Jänner 2017zur Dienstleistung zugewiesen wurde, dessen vor diesem Zeitpunkt begründetes Dienstverhältnis zum Land Tirol aber nicht nach § 81b Abs. 5 oder nach § 83 Abs. 11 übergeführt wurde, oder
3. c)der aufgrund einer vor dem 1. Jänner 2007 nach den jeweiligen dienstrechlichen Vorschriften erfolgten Dienstzuweisung oder vertraglichen Überlassung für einen sonstigen Rechtsträger tätig ist,

gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der §§ 81d bis 81n. § 81m Abs. 1 gilt nicht für Vertragsbedienstete nach lit. b Z 1, die Ärzte im Sinn des Ärztegesetzes 1998 sind.

In Kraft seit 01.04.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)